

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 21.01.2010 die folgenden Richtlinien für die Vermietung von Gemeinschaftseinrichtungen beschlossen:

Richtlinien für die Vermietung von Gemeinschaftseinrichtungen

Erlenhalle, Bürgerhaus „Zum Neuen Löwen“, Fallbachhalle, Wasserburg, Calaminus-Park, Festplatz und Rathausplatz

I. Allgemeines

1. Die Einrichtungen können durch ortsansässige Vereine, Verbände, Parteien sowie sonstige Institutionen und Gruppen, die sozialen Zwecken dienen, für kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Versammlungen genutzt werden.
Die Zulassung erfolgt durch die Gemeinde.
2. An Privatpersonen können die Einrichtungen für Familienfeiern etc. vermietet werden. Über Ausnahmen entscheidet der Gemeindevorstand.
3. An auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Veranstalter können die Einrichtungen nur vergeben werden, wenn diese nicht durch einheimische benötigt werden.
4. Vermietet wird tageweise bzw. stundenweise lt. Mietvertrag und Benutzungsordnung.
5. Veranstaltungen der Gemeinde und entgeltliche Nutzungen gehen dem Trainings- und Übungsbetrieb grundsätzlich - nach Prüfung aller freien Kapazitäten - vor. Die Absage vom Trainingsbetrieb sollte dem betroffenen Verein spätestens 14 Tage vorher mitgeteilt werden.
6. Die Gemeinde kann die Überlassung der Nutzung von der Erhebung einer Sicherheitsleistung abhängig machen, die vor der Veranstaltung zu erbringen ist.
7. In allen Mehrzweckhallen und Bürgerhäusern besteht ein absolutes Rauchverbot.
8. Die Nutzung des jeweiligen Außengeländes bedarf einer gesonderten Genehmigung.
9. Auf dem Gelände des Calaminus-Park dürfen pro Jahr maximal 10 Veranstaltungen von den Vereinen durchgeführt werden.
10. In der Wasserburg dürfen keine privaten Familienfeiern (z.B. Hochzeiten, Geburtstage, etc.) durchgeführt werden.
11. Soweit Einrichtungen als „Betrieb gewerblicher Art“ geführt werden sind die Nutzer – mit Ausnahme bei Familienfeiern – verpflichtet, Fass- und Flaschenbier sowie alle alkoholfreien Getränke über die Gemeinde zu beziehen.

II. Vermietung - Belegungsplan

1. Die laufend wiederkehrende Benutzung (z.B. Übungsbetrieb) wird in einem jährlichen Belegungsplan durch die Gemeinde geregelt.
2. Veranstaltungen der Vereine sollen frühzeitig für das darauffolgende Jahr angezeigt werden. Bei gleichzeitiger Anmeldung haben traditionelle Veranstaltungen Vorrang. In strittigen Fällen entscheidet die Gemeinde. Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechte. Mündliche Abreden sind ungültig.
3. Für jede entgeltliche Vermietung ist zwischen dem Veranstalter und der Gemeinde spätestens 4 Wochen vorher eine schriftliche Vereinbarung abzuschließen. Nach jeder Veranstaltung ist eine zeitnahe Abnahme mit dem Hausmeister und dem Mieter durchzuführen, spätestens vor der nächsten Benutzung.
4. Der Veranstalter hat bei Antragstellung auf Überlassung einer Einrichtung eine(n) verantwortliche(n) volljährige(n) Leiter(in) zu benennen, der/die die Einrichtung übernimmt und nach Beendigung der Veranstaltung wieder übergibt. Das Betreten der Einrichtung ist ohne den verantwortlichen Leiter nicht gestattet. Die Nutzung für unentgeltlichen Übungsbetrieb ist nur bei einer Beteiligung von mindestens 7 Personen erlaubt.
5. Der Veranstalter ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung von Räumen auf andere Personen, Gruppen oder Vereine zu übertragen.

III. Gestaltung der Räume

1. Die Bestuhlung und Herrichtung der vergebenen Räumlichkeiten sind von dem Veranstalter nach den verbindlichen Bestuhlungsplänen selbst und zeitlich so vorzunehmen, dass vorhergehende und nachfolgende Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden. Nach der Veranstaltung sind Tische und Stühle wieder in die hierfür vorgesehenen Lagerräume zu bringen.
2. Dekorationen, Aufbauten und ähnliche Ausstattungen dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde angebracht werden (Beachtung der Sicherheitsvorschriften). Sie sind nach der Veranstaltung unverzüglich wieder zu entfernen, sofern keine andere Absprache mit der Gemeinde besteht. Vom Vermieter angebrachte Dekorationen dürfen von dem Veranstalter (Mieter) nicht eigenmächtig entfernt werden. Es ist untersagt, zum Zwecke von Dekorationsmaßnahmen Nägel oder sonstige Befestigungsmittel in Tische, Türen, Wände, Fußböden oder Bühne zu schlagen.
3. Die Unterbringung vereinseigener Geräte und Gegenstände bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Sie geschieht auf eigene Gefahr des Eigentümers.

IV. Küchenbenutzung

In den Küchen werden alle vorhandenen Geräte zur Verfügung gestellt. Sie sind pfleglich zu behandeln. Eventuelle Störungen oder Beschädigungen sind sofort zu melden. Abhanden gekommene oder beschädigte Inventargegenstände werden dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

V. Reinigung

1. Nach der Benutzung sind die Innen- und Außenbereiche sauber zu übergeben. Die benutzten Einrichtungen wie Theken, Küche, Sanitäranlagen, Geschirr und Inventar, sind vor der Übergabe hygienisch einwandfrei zu reinigen.
2. Ist nach den Feststellungen der Gemeinde die Reinigung unzureichend erbracht worden, kann diese eine Fachfirma mit der Nachreinigung beauftragen oder selbst vornehmen. Die Reinigung durch eine Fachfirma oder die Gemeinde kann auch sofort im Vertrag vereinbart werden. In jedem Fall sind die entstehenden Kosten durch den Veranstalter zu tragen.

VI. Haftung

1. Der Veranstalter ist für die Aufbewahrung der Garderobe aller Teilnehmer verantwortlich. Der Veranstalter erkennt an, dass die Räumlichkeiten, die Einrichtungen sowie das vollständige Inventar in unbeschädigtem ordnungsgemäßem Zustand übergeben werden und dass er für jeden Schaden gegenüber der Gemeinde voll haftet. Für die Geltendmachung des Schadens genügt die Feststellung der Gemeinde mit Angabe der Schadenshöhe.
2. Für die Zeit des Eintreffens der ersten bis zum Verlassen der letzten Teilnehmer trägt der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht in den genutzten Räumlichkeiten und den Zugängen. Der Veranstalter verpflichtet sich, allen feuer- und sicherheitspolizeilichen Vorschriften zu entsprechen. Er ist verantwortlich für die Einhaltung der Sperrstunden sowie für die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutz der Jugend erlassen sind. Er haftet für Ruhe und Ordnung in der gesamten Einrichtung und stellt hierfür die erforderliche Aufsicht.
3. Der Veranstalter verpflichtet sich, die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen jedweder Art, die im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen können, freizustellen. Die Gemeinde haftet insbesondere nicht für eingebrachte Gegenstände sowie für die Garderobe. Entstandene Schäden sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

4. Der Veranstalter ist für die rechtzeitige Einholung etwa erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und dergl. – auch bei der Gemeinde – verantwortlich. Die Kosten für evtl. zusätzlich erforderliche Brandsicherheitsmaßnahmen hat der Veranstalter zu tragen. Feuerwehrleute haben in notwendiger Anzahl freien Zutritt.
5. Die Einräumung der Nutzung kann von dem Nachweis einer Haftpflichtversicherung abhängig gemacht werden, die sich aus dem Nutzungsverhältnis ergebenden Haftungsrisiken abdeckt.

VII. Hausrecht und technische Betreuung

1. Die von der Gemeinde beauftragten Dienstkräfte, insbesondere die Hausmeister, üben gegenüber dem Veranstalter und den Teilnehmern das Hausrecht aus. Sie können sich jederzeit von der ordnungsgemäßen Nutzung überzeugen. Das Hausrecht des Veranstalters gegenüber den Teilnehmern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.
2. Für die technische Betreuung sind die Hausmeister verantwortlich. Die Bedienung von technischen Anlagen ist durch andere Personen nur nach Einweisung durch die Hausmeister erlaubt. Die Hausmeister haben für die rechtzeitige Öffnung und Schließung oder Schlüsselübergabe der Gemeinschaftseinrichtungen zu sorgen.
3. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Richtlinien können – auch zeitlich begrenzt – Nutzungsverbote verhängt werden.

VIII. Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen, wird das „Verzeichnis über die Entgelte für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen“ diesen Richtlinien als Anlage beigefügt.

X. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom **01.03.2010** in Kraft.

Gleichzeitig werden die Richtlinien für die Vermietung von Gemeinschaftseinrichtungen vom 01.03.2000 und das Verzeichnis über die Entgelte für die Nutzung der Gemeinschaftseinrichtungen vom 30.03.2000 außer Kraft gesetzt.